

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 29 (1937)
Heft: 4

Artikel: Unfallversicherung und Unfallverhütung
Autor: Joho, Emil
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352851>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

FÜR DIE SCHWEIZ

*Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Beilage „Bildungsarbeit“, Mitteilungsblatt der Schweiz. Arbeiterbildungszentrale*

No. 4

April 1937

29. Jahrgang

Unfallversicherung und Unfallverhütung.

Von Emil Joho.

Das schweizerische Kranken- und Unfallversicherungsgesetz verpflichtet die unterstellten Betriebsinhaber zur Verhütung von Berufskrankheiten und Unfällen und gestattet der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern, verbindliche Weisungen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten zu erlassen.

Dem KUVG sind hauptsächlich unterstellt die Arbeiter und Angestellten der Eisenbahn und Post, der Fabriken, des Hoch- und Tiefbaues, des gesamten Transportwesens, des Bergbaues, der Steinbrüche und Gruben, der elektr. Krafterzeugung, der öffentlichen Forstwirtschaft. Nicht unterstellt sind die landwirtschaftlichen Betriebe, die private Forstwirtschaft, die Grosszahl der kleinen Handels- und Gewerbebetriebe, das Handwerk und die Hauswirtschaft. Eine Verpflichtung zur Unfallverhütung besteht nur bei den unterstellten Betrieben. Bei den den privaten Versicherungsgesellschaften überlassenen Versicherungszweigen wird zur Unfallverhütung wenig oder nichts getan.

Die Tätigkeit der SUVA auf dem Gebiete der Unfallverhütung hat sich in den letzten Jahren stark entwickelt, nachdem auch die Arbeitgeber eingesehen haben, dass die Unfallverhütung ein Mittel sein kann zur Erreichung von Prämienreduktionen. Die Unfallverhütung hat aber nicht nur diese materielle Seite. Unfallverhütung ist ein hervorragendes Stück **A r b e i t e r s c h u t z**. Es liegt in der Natur der Unfallverhütung, dass allen Bestrebungen zur Verbesserung der Arbeitsräume, zweckmässiger Einrichtung der Arbeitsplätze und Transportwege, Ventilation, Luft und Licht die grösste Aufmerksamkeit geschenkt wird. Der Unfallverhütung kommt aber auch eine grosse soziale und menschliche Bedeutung zu. Sicher ist, dass ein Mensch im Vollbesitz aller seiner Glieder und Organe dem heutigen Existenzkampf besser gewachsen ist

und mehr Lebensfreude empfinden wird als ein Beschädigter. Die beste Versicherung kann den Verlust des Vaters und Ehegatten, des Sohnes und Bruders nie gutmachen. Ein verlorenes Auge, eine Hand, ein Bein wird durch eine Rente nie ersetzt werden können. Die Rente schützt knapp vor der grössten Not; darüber hinaus hadern diese Menschen, zur Untätigkeit verbannt, mit ihrem Geschick und sind sich und den Angehörigen eine Last. Wir kennen diese seelische Not auch bei den Arbeitslosen; der Arbeitslose lebt aber immer noch von der Hoffnung auf spätere Arbeit, während diese Hoffnung besonders dem älter werdenden Invaliden, der auf keine bescheidene Tätigkeit mehr umgelernt werden kann, fehlt.

Welche volkswirtschaftliche Bedeutung kommt der Unfallverhütung zu? Betrachten wir einmal den Prämieeneingang im Unfallversicherungsgeschäft.

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt Luzern

(Prämieeneinnahme pro 1935):

| | | |
|---|----------------|----------------|
| Betriebsunfallversicherung | 32,731,000 Fr. | |
| Nichtbetriebsunfallversicherung | 13,649,000 » | 46,380,000 Fr. |

Private Unfallversicherungsgesellschaften pro 1934:

| | | |
|-------------------------------------|----------------|-----------------------|
| Einzelunfallversicherung | 21,216,000 Fr. | |
| Kollektivunfallversicherung | 16,753,000 » | |
| Abonnentenversicherung | 13,041,000 » | 51,010,000 Fr. |
| | <i>Total</i> | <i>97,390,000 Fr.</i> |

Wenn wir berücksichtigen, dass in den Jahren mit normalem Beschäftigungsgrad die Prämieeneinnahmen der SUVA um zirka 8 Millionen höher waren und die Prämien für Haftpflichtversicherungen auch noch 35 Millionen ausmachen, kommen wir auf die runde Summe von 140,000,000 Franken, welche das Schweizervolk allein für die Unfallversicherung ausgibt.

Die Schweizerische Unfallversicherungsgesellschaft gab in den letzten Jahren durchschnittlich 50 Millionen aus zur Entschädigung des Lohnausfalles, der Heilkosten und der Renten bei Invaliditäts- und Todesfällen. Es wäre unrichtig, wenn der volkswirtschaftliche Verlust nur nach dem direkten Aufwand an Kosten beurteilt würde. Zu den direkten Kosten kommen noch die indirekten Kosten und Verluste, nämlich Verluste durch Beschädigungen an Maschinen, Betriebseinrichtungen, Anlagen und Verkehrsfahrzeugen, Arbeitsstörungen durch Wegbleiben des Verunglückten von der Arbeit oder gar dessen gänzliche Ersetzung — Wert der verlorenen Erfahrung —, Auslagen bei Untersuchung schwerer Unfälle, allfällige Gerichts- und Prozesskosten, Verlustzeiten der Nebendarbeiter und des Aufsichtspersonals bei einem Unfallereignis, Verluste des Verunfallten, weil nicht der volle Lohn bezahlt wird, Haftpflichtkosten usw.

In Amerika hat man die Gesamtkosten der Unfälle auf den vierfachen Betrag der direkten Kosten geschätzt. Wenn wir

auch nur den zweifachen Betrag annehmen, kommen wir nur für die Unfälle der SUVA auf den runden Betrag von 100 Millionen jährlich oder, wenn wir die Entschädigungen der privaten Gesellschaften einbeziehen (36 Millionen ohne Haftpflichtentschädigungen), auf die schöne Summe von 172 Millionen direkte und indirekte Kosten für Unfälle jährlich. Nach den Schätzungen der Internationalen Arbeitskonferenz 1925 in Genf liessen sich 75 Prozent aller Unfälle durch Vorsicht, zweckmässiges Verhalten und entsprechende Schutzvorrichtungen vermeiden. Es wäre sicher zweckmässiger, diese unnötigen Kosten beispielsweise für die Altersversicherung zu verwenden.

Unfallverhütung in den Betrieben.

Die der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern unterstellten 44,000 Betriebe mit zirka 700,000 versicherten Arbeitnehmern sind gesetzlich zur Unfallverhütung verpflichtet. Art. 65 des KUVG lautet:

«In jedem der in Art. 60 bezeichneten Betriebe hat der Betriebsinhaber oder sein Stellvertreter zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen alle Schutzmittel einzuführen, die nach der Erfahrung notwendig und nach dem Stande der Technik und den gegebenen Verhältnissen anwendbar sind.

Die Anstalt ist befugt, nach Anhörung der Beteiligten entsprechende Weisungen zu erlassen.»

Die Kompetenzen zur Unfallverhütung bei den unterstellten Betrieben sind bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt zentralisiert aus der Erwägung, dass die Monopolanstalt infolge Eingangs aller Unfallmeldungen den umfassenden Ueberblick über die vorkommenden Tatbestände besitzt und deshalb auch am ehesten in der Lage ist, die Bedürfnisse zu beurteilen und die für die Unfallverhütung zweckmässigen Massnahmen vorzuschlagen und anzuordnen.

Gemäss anderweitiger bundesrechtlicher Bestimmungen oder auf Grund freiwilliger Uebereinkunft ist die Unfallverhütung bei gewissen Berufszweigen andern Institutionen übertragen worden. So erfolgt die Unfallverhütung bei den Eisenbahnen ausschliesslich durch die Organe des Eisenbahndepartements. Ebenso erfolgt die Kontrolle der Stark- und Schwachstromanlagen in der Hauptsache durch das Starkstrominspektorat, die Kontrolle der Dampfkessel und Dampfgefässe durch das Inspektorat des Vereins der Dampfkesselbesitzer, für Gaswerke durch das Inspektorat des Vereins der Gas- und Wasserfachmänner, für Azetylanlagen durch das Inspektorat des Schweiz. Azetylenvereins. Ferner bestehen Beratungsstellen für Unfallverhütung beim Schweiz. Baumeisterverein, der forstwirtschaftlichen Zentralstelle der Schweiz und neuestens auch beim Schweizerischen Gewerkschaftsbund.

Diese Spezialinspektorate sind im allgemeinen ihren Aufgaben gut nachgekommen. Beim Verein schweiz. Dampfkesselbesitzer so-

gar mit dem Erfolg, dass praktisch von einer Unfallunmöglichkeit gesprochen werden kann, soweit die technischen Anlagen in Frage kommen.

Die Mitwirkung der Fabrikinspektoren ist so geordnet, dass diese bei ihren Inspektionen die Unfallverhütung zu kontrollieren haben. Sie sind auch berechtigt, wenn sie auf Missstände stossen, Anordnungen von geringer Bedeutung, die ohne weiteres vollzogen werden können und denen sich die Betriebsinhaber nicht widersetzen, selbst zu treffen. Alle andern Fälle sind der Anstalt zu melden. Die Tätigkeit auf diesem Gebiete ist eine sehr unterschiedliche. Die Sammlung von Schutzvorrichtungen und Unfallverhütungseinrichtungen, als Bestandteil der sehr interessanten gewerbehygienischen Ausstellung im Gebäude des Hygiene-Instituts der ETH, die der Fabrikinspektor des III. Kreises, Herr Dr. Sulzer, angelegt hat, zeugt von einem regen Interesse für alle Fragen der Unfallverhütung.

Die Kantonsregierungen sind noch zuständig bei der Erteilung von Bau- und Einrichtungsbewilligungen für Fabrikneubauten. Sie sind aber verpflichtet, bei der SUVA Weisungen über die im Interesse der Gesundheit und der Unfallverhütung zu treffenden Einrichtungen einzuholen. Ferner sind die Kantone zuständig bei der Beseitigung nachträglich erkannter Uebelstände, die mit der Erstellung der Anlagen im Zusammenhang stehen, und für die Schliessung von Betrieben bei Gefährdung von Leben und Gesundheit der Arbeiter oder der Bevölkerung der Umgebung. Die Schliessung eines Betriebes kann die Anstalt nicht verfügen, sondern nur bei den Kantonen beantragen.

Die Tätigkeit der Unfallverhütungsabteilung der SUVA hat sich aus kleinen Anfängen stark entwickelt; sie ist hauptsächlich technischer Art. Psychologische Mittel, Plakate, Anschläge usw., wie sie in andern Ländern stark benutzt wurden, sind wenig angewendet worden. Es ist ganz richtig, dass eine sichere physische Methode ihren Zweck eher erfüllt als eine nur psychologische Methode. Man kann da an die viel erörterte Frage der Eisenbahnsignale erinnern: Zweifellos wäre eine sicher funktionierende Methode, die den Zug durch selbsttätige Auslösung von Bremsvorrichtungen an dem Befahren eines durch einen andern Zug besetzten Gleises physisch verhindert, jeder andern Methode vorzuziehen, die dem Lokomotivführer in mehr oder weniger eindringlicher Form, durch Signale, zu Gemüte führt: «Dieses Geleise ist besetzt».

Haupttätigkeitsgebiete des Unfallverhütungsdienstes der SUVA sind: Konstruktion von Schutzvorrichtungen an Holzbearbeitungsmaschinen, Kreissägen, Kehl- und Hobelmaschinen. Der Unfallschutz an Holzbearbeitungsmaschinen ist besonders wichtig, weil es sich um sehr schnell laufende Maschinen handelt und, wenn Unfälle passieren, in der Regel immer schwere Unfälle vorkommen. Durch die allgemeine Einführung

des Kehlmaschinenschutzes konnte die Unfallbelastung an diesen Maschinen um 32 Prozent reduziert werden.

A u g e n s c h u t z. Durch systematische Erziehung zur Tragung der Schutzbrillen sind hier die Unfälle um die Hälfte reduziert worden. Die Zahl der Unfälle an Schmirgelscheiben sind sogar von 7,2 Promille der Gesamtunfälle auf 1,5 Promille zurückgegangen. Die Anstalt hat ihre Brillenmodelle stetig verbessert und verfügt nun über drei Modelle, die allen Anforderungen genügen. Die SUVA-Brillen werden neuerdings stark vom Ausland gefragt.

Besondere Bemühungen der Anstalt sind zu verzeichnen zur Verhütung von Unfällen an **T r i e b w e r k e n**, zum Schutze von Verbrennungen beim Schweißen durch Konstruktion eines **S c h w e i s s e r h e l m s** sowie zur **S i c h e r u n g v o n A u f z ü g e n**. Viel Beachtung wird auch der Konstruktion richtiger Leitern geschenkt. Schwer und verhältnismässig zahlreich sind die Unfälle an Schleif- und Schmirgelmaschinen. Bei diesen Unfällen muss jeweilen auch mit bedeutendem Materialschaden gerechnet werden. Die Anstalt fasst gegenwärtig ihre Erfahrungen in einem Entwurf zu einer bundesrätlichen Verordnung zusammen, deren Vorschläge vorläufig als Weisungen an die Betriebsinhaber gehen und hauptsächlich die Frage der Schutzverdecke und der Umlaufgeschwindigkeiten zu normieren beabsichtigt. Besondere Erfolge waren der Anstalt auch beschieden mit der Konstruktion eines Fingerschutzes an Pressen und Stanzen. Der Rückgang der Unfälle im Verhältnis zur Lohnsumme betrug 46 Prozent. Zur Unfallverhütung im Baugewerbe sind einige bundesrätliche Verordnungen über den Unfallschutz erlassen worden oder liegen im Entwurf vor und werden vorläufig als Weisungen an die Betriebsinhaber verwendet, nämlich

die Verordnung über die Verhütung von Unfällen bei Caissonarbeiten,

die Verordnung über die Verhütung von Unfällen bei Sprengarbeiten.

Entwürfe zu Verordnungen über die Verhütung von Unfällen bei Hochbauarbeiten und Anlagen von Gräben.

Neuerdings wird auch der Verhütung von Berufskrankheiten grosse Beachtung geschenkt; dem Unfallverhütungsdienst der Anstalt wurde ein Gewerbearzt und ein Chemiker speziell zur Erforschung und Verhütung dieser für die Arbeiterschaft ausserordentlich wichtigen Krankheiten zugeteilt. Für die Einrichtung und den Betrieb von Farbspritzenanlagen, die in der Industrie neuerdings eine grosse Bedeutung erlangten, liegt der Entwurf zu einer bundesrätlichen Verordnung vor, dessen Vorschriften über Räume, Zusammensetzung und Verarbeitung besonders giftiger Anstrichstoffe, Lüftung, Benützung von Frischluftgeräten, Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Personen sowie Wascheinrichtungen

vorläufig als Einzelweisung an die Betriebsinhaber gehen. Im Zusammenhang damit steht auch die Schaffung eines Frischluftgerätes, das sich bereits bewährt hat.

Grosse Beachtung wird der Beratung der Betriebsinhaber gewidmet durch Hinweis auf die Wichtigkeit der zweckmässigen Lagerung des Materials, der Ordnung der Verkehrswege im Betrieb und der Anschaffung zweckmässiger Transportmittel. Nur in einem geordneten Betrieb können die Unfallverhütungsvorschriften mit Erfolg angewendet werden. Die Auseinandersetzungen mit den 44,000 Betriebsinhabern sind nicht immer leicht. Es gibt eben eine ganze Anzahl Betriebsinhaber, die ihren Beruf selbst ungenügend verstehen und die Arbeit der Anstalt durch schlechten Willen und Unkenntnis unendlich erschweren.

Die Arbeit des Unfallverhütungsdienstes der SUVA wird erleichtert dadurch, dass zweckmässige gesetzliche Bestimmungen ermöglichen, gegen renitente Unternehmer vorzugehen, entweder durch Einreichung einer Strafanzeige oder durch das weit mehr gebrauchte und wirkungsvollere Mittel der Prämienerrhöhung. Dieses Mittel wird von der Anstalt sehr oft angewendet, und es gibt sozusagen keinen Unternehmer, der auf die Dauer nicht darauf reagiert.

Die Unfallverhütung im Betrieb verdient die grösste Förderung durch die Gewerkschaften. Das zweckmässige und vorsichtige Verhalten im Betrieb fördert ein entsprechendes Verhalten ausser Betrieb und umgekehrt. Alle Unfallverhütungsbestrebungen liegen im Interesse der Arbeiterschaft. Not und Elend, Siechtum und schwere Erschütterung der Lebensfreude des einzelnen Menschen und ganzer Familien können durch Verhütung eines einzigen schweren Unfalls abgewendet werden. Viel Verständnis in den Reihen der Arbeiterschaft ist vorhanden. Wünschbar ist eine weitere Vertiefung dieses Verständnisses.

Alle Bestrebungen zur Besserstellung der Arbeiterschaft und der Kampf für Verkürzung der Arbeitszeit gehören ebenfalls zu den Massnahmen, welche die Unfallverhütung erfolgreich machen können. Ein schlecht genährter und übermüdeteter Mensch ist sicher den Unfallgefahren mehr ausgesetzt als ein anderer. Vom Standpunkt der Unfallverhütung aus kommt deshalb auch der Tätigkeit der Gewerkschaften auf Verbesserung der allgemeinen Arbeitsbedingungen eine Bedeutung zu.

U n f a l l v e r h ü t u n g a u s s e r B e t r i e b .

Der Einschluss der Unfallrisiken ausser Betrieb bei der Schaffung der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt darf als grosser sozialer Fortschritt angesehen werden. Kein anderes Land, ausser Schweden auf freiwilligem Wege, ist soweit gegangen. Trotz aller Kritik besitzt die schweizerische Arbeitnehmerschaft in der Nichtbetriebsunfallversicherung eine Errungenschaft, die der Verteidigung wert ist und die die rund 700,000 Versicherten und ihre

Familien vor einigen Wechselfällen des Lebens schützen kann. Dies mag einer Grosszahl von Versicherten wenig zum Bewusstsein kommen. Wenn wir aber die Verhältnisse in den dem Gesetz nicht unterstellten Berufsgruppen betrachten, besonders in der Landwirtschaft, wird dies besser offenbar. Die Haftpflichtunfälle sind grösstenteils im Maximum zu Fr. 3000.— bis 4000.— versichert. Ein junger Landarbeiter erhält für den Verlust eines Auges in der Regel Fr. 900.— bis 1000.—, soweit es sich um einen Betriebsunfall handelt; wenn es sich um einen Nichtbetriebsunfall handelt, erhält er, sofern er persönlich nicht versichert ist, überhaupt nichts. Bei Todes- oder schweren Invaliditätsfällen gibt es im besten Fall wenige tausend Franken. Wie anders sind doch die Verhältnisse bei einem bei der SUVA versicherten Arbeitnehmer. Bei einem einzigen Todes- oder Invaliditätsfall kann die SUVA in die Lage kommen, Fr. 30,000.— bis 40,000.— im Laufe der Jahre als Rente auszurichten.

Wir haben alle Ursache, diese Institution als eine billige und zweckmässige Versicherung der Arbeiterschaft zu erhalten. Ein Mittel dazu ist die Unfallverhütung ausser Betrieb. Dem Schweiz. Gewerkschaftsbund wurde kürzlich eine Unfallberatungsstelle angegliedert, die sich im Interesse der Versicherten der Unfallverhütung ausser Betrieb annehmen soll.

Die Nichtbetriebsunfälle haben in den letzten Jahren besonders im Strassenverkehr sehr stark zugenommen. Gemessen an der Lohnsumme, verzeichnen wir gegenüber 1924 im Jahre 1935 eine Zunahme der Belastung um 22 Prozent. Die Zahl der Nichtbetriebsunfälle betrug in den letzten Jahren, ohne Bagatellfälle, etwa 37,000 jährlich mit rund 270 Todesfällen. Für Heilkosten, Lohnausfall und Renten bei Invalidität und Tod mussten rund 13 Millionen Franken ausgegeben werden. Im Jahre 1930 betrugen diese Kosten sogar über 20 Millionen Franken; damals war allerdings die Zahl der Versicherten grösser und das grosse Risiko der Motorradunfälle inbegriffen. Das sind Zahlen, die zum Aufsehen mahnen!

Die Prämienbelastung ist im Mittel aller Gefahrenklassen von 4,2 Promille der Lohnsumme im Jahre 1919 auf zirka 7,5 Promille im Jahre 1937 gestiegen, während diejenige der Betriebsunfallversicherung, sicherlich unter dem Einfluss der wirkungsvollen Unfallverhütungsmassnahmen, von 27,9 Promille auf 19,3 Promille zurückgegangen ist. Bei der heutigen Lohnsumme macht dies eine Mehrleistung der versicherten Arbeiter und Angestellten von jährlich 6 Millionen Franken aus. Die im Jahre 1935 und 1937 erfolgten Prämien erhöhungen sind indessen nicht allein auf die Erhöhung des Unfallrisikos zurückzuführen, sondern auch auf die Massnahmen der Bundesversammlung im I. und II. Finanzprogramm. Nach Gesetz hat der Bund $\frac{1}{4}$ der Prämien der Nichtbetriebsunfallversicherung zu tragen. Im I. Finanzprogramm wurde dieser Anteil auf 20 Prozent und im II. Finanzprogramm

auf einen festen Betrag von einer Million, das sind noch etwa 8 Prozent, herabgesetzt.

Die Prämienspolitik der Anstalt war immer sehr vorsichtig; sie hat noch nie mehr Prämien bezogen, als zur Deckung des Risikos notwendig war. Im Jahre 1926 wurde die damalige Prämie für die Nichtbetriebsunfallversicherung für die folgende achtjährige Periode herabgesetzt, als es sich zeigte, dass die herabgesetzte Prämie zur Deckung der Kosten ausreichte. Die Anstalt wird ohne Zweifel sofort wieder an eine Prämienreduktion herantreten, wenn die Verhältnisse es gestatten. Wenn auch die im Jahre 1935 und 1937 erfolgte Prämienerhöhung den einzelnen Versicherten nicht sehr belastet, dürfen wir nicht vergessen, dass im Haushalt einer Arbeiterfamilie auch wenige Franken als Ausfall empfunden werden, besonders gegenwärtig bei abgebauten Löhnen und beginnender Teuerung.

Welches sind nun die Möglichkeiten einer Unfallverhütung ausser Betrieb? Betrachten wir zuerst die Art der Unfälle, wie sie die SUVA in der Nichtbetriebsunfallversicherung aufweist:

25 Prozent aller Unfälle sind Velofahrerunfälle, für deren Entschädigung 1933 3,400,000 Franken aufgewendet werden mussten; dazu kommen noch 92,000 Franken Entschädigungen an durch Velofahrer verletzte Fussgänger. Im ganzen zählte man 8556 nur bei der SUVA versicherte Unfälle, also wöchentlich 164 Unfälle mit einem Kostenaufwand von beinahe 660,000 Franken. Diese Unfälle, bei denen die Schuld natürlich oft auch bei andern Strassenbenützern liegt, können durch Vorsicht, genaue Kenntnis und Einhaltung der Verkehrsvorschriften, Rücksichtnahme auf die übrigen Strassenbenützer und Anständigkeit zum grössten Teil vermieden werden. Zur Bekämpfung dieser Unfälle müssen vorerst psychologische Mittel angewendet werden: Aufklärung über die Gefahren des Strassenverkehrs, Kenntnis der Verkehrsvorschriften und Appell an die Anständigkeit. Darüber hinaus wären natürlich physische Massnahmen weit wirkungsvoller. Die Anlage von Radfahrerwegen im ganzen Lande oder wenigstens an den Hauptverkehrszentren würde die Radfahrerunfälle sehr rasch reduzieren. Vergessen wir nicht, dass in der Schweiz gegen eine Million Fahrräder und über 120,000 Motorfahrzeuge im Betrieb sind, dass also auf jeden dritten Einwohner ein Fahrzeug, Velo oder Motorfahrzeug, kommt. Die Verhütung dieser Unfälle liegt aber auch im öffentlichen Interesse und die öffentlichen Organe werden in vermehrtem Masse bei der Verhütung dieser Unfälle mitwirken müssen. Die Mitarbeit der Verbände der Radfahrer, Motorradfahrer und Automobilisten wird mit Vorteil herangezogen werden können, sind es doch diese Verbände, die bisher schon reges Interesse zeigten.

Weitere 20 Prozent der Unfälle ausser Betrieb oder, wenn die Belastung betrachtet wird, sogar 25 Prozent sind in der Rubrik **Reisen, Wandern und Ausgehen** zu verzeichnen. Unter

diese Rubrik fallen alle jene Unfälle, die beispielsweise durch Motorfahrzeuge verursacht werden und Fussgänger betreffen. Auch hier muss eine richtige Verkehrserziehung einsetzen. Der Fussgänger als Strassenbenützer muss sich wie die Fahrzeugbesitzer an die Verkehrsvorschriften und an eine gewisse Disziplin halten. Eine vermehrte Anlage von Gehwegen würde ebenfalls eine Verbesserung bringen. Viele Unfälle, besonders Todesfälle, passieren durch Ueberfahren von hinten durch Motorfahrzeuge. Durch das Rechtsgehen der Fussgänger und das Rechtsfahren der Fahrzeugbesitzer auf den Landstrassen, besonders wenn die Fussgänger noch dunkle Kleider tragen, ist die Gefahr des Ueberfahrens von hinten gross. Die Gefahr wäre weniger gross, wenn es gelänge, den Fussgänger auf den Landstrassen zu erziehen, dass er links gehen würde, damit er das herankommende Fahrzeug sehen kann. Der Fahrzeugführer würde den von vorne kommenden Fussgänger ebenfalls eher beachten. Eine Verpflichtung zum Rechtsgehen besteht nirgends.

Der Sport verursacht bei der SUVA 7434 Unfälle oder 18 Prozent. Dabei ist der Skisport mit 6,8 Prozent, das Turnen mit 6,6 Prozent (Belastung jedoch nur 4 Prozent der Gesamtunfälle) und der Fussballsport mit 4 Prozent (Belastung 2,8 Prozent) beteiligt. Das Baden und der Bergsport verursachen verhältnismässig wenig Unfälle, sind aber in bezug auf die Belastung mit Rücksicht auf die Todesfälle sehr kostspielig. Im Jahre 1933 wurden für jede Sportart über 410,000 Franken oder zirka 3,2 Prozent der Gesamtkosten ausgegeben. Die Unfallbekämpfung auf dem Gebiet des Sportes ist besonders schwierig. Aber auch da gibt es Möglichkeiten der Unfallverhütung. Beim Fussballsport denken wir an die Propaganda einer fairen Spielweise; dazu gehört natürlich auch die Entschlossenheit der Verbände, unfaire Spieler rücksichtslos auszumerzen. Berg- und Badeunfälle können weitgehend durch Vorsicht und zweckmässiges Verhalten vermieden werden. Es gilt, das Wissen über das zweckmässige Verhalten und die zu beobachtende Vorsicht den in Betracht fallenden Kreisen durch das Mittel der Presse und des Vortrages zu vermitteln. Ein besonderes Kapitel sind die Skiunfälle. Die SUVA zählte 1933 2223 derartige Unfälle, welche mit einem Kostenaufwand von 727,000 Franken entschädigt wurden. Mit der Ausbreitung des Skisportes zum allgemeinen Volkssport wird die Unfallgefahr zunehmen. Der Massenandrang in den Hauptskigebieten und Skirouten ist ebenfalls unfallfördernd. Es ist nicht zuviel gesagt, wenn an derartigen Orten einer Verkehrsregelung gerufen wird. Anfänger oder Ungeübte gehören an den «Idiotenhügel», wie der schöne Fachausdruck lautet, nicht in die Abfahrtsbahn des routinierten Skifahrers. Bei den Skischulen ist eine möglichst unfallsichere Technik zu lehren. Die Unfallstatistik zeigt, dass die Frauen beim Skifahren stärker gefährdet sind als die Männer. Man kann daraus schliessen, dass die Unfallgefahr für körperlich schwache

Personen viel grösser ist als für sportlich gestählte Fahrer. Voraussetzung eines möglichst unfallfreien Skifahrens ist die ganzjährige sportliche Betätigung, sei es Turnen oder was anders. Dieser Grundsatz gilt übrigens für alle Sportarten.

Häusliche Arbeiten verursachen 7,5 Prozent der Unfälle und kosten 959,000 Franken. In Landwirtschaft und Gartenbau (als Nebenbeschäftigung) zählten wir 1933 1669 Unfälle mit einem Kostenaufwand von 668,000 Franken. Die Unfallverhütung auf diesem Gebiet wird sich der Aufklärung der verschiedenartigen Gefahren zuwenden müssen. Man kann an die immer wieder vorkommenden Unfälle durch Entzündung von Benzin, Gasolin, Kohlenoxyd erinnern. Der Ausbildung zweckmässigen Werkzeuges wird ebenfalls eine grosse Bedeutung zukommen.

Es sind hier nur ganz skizzenhaft einige Hauptgebiete der Unfallverhütung herausgegriffen worden. Die Unfallverhütung ausser Betrieb muss mit andern Methoden arbeiten als die Unfallverhütung im Betrieb. Sie ist schwieriger, weil in den meisten Fällen die Möglichkeit fehlt, Schutzvorrichtungen anzubringen. Auch fehlt hier die andere Waffe, mit welcher bei den Betriebsinhabern die Unfallverhütung ermöglicht wird, nämlich die Prämienerhöhung für Renitente.

Zu den Aufgaben einer Beratungsstelle für Unfallverhütung gehört auch die Aufklärung der Versicherten über die Gefahren des Alkohols. Es ist keine Frage mehr, dass der Alkohol die Unfallgefahr erhöht. Schon kleine Quantitäten lockern unser Verantwortungsbewusstsein. Wir müssen dazu kommen, dass Motorfahrzeuglenker so lange keinen Alkohol geniessen, solange sie mit dem Fahrzeug zu tun haben. Dies hat mit einer Propaganda der Abstinenz nichts zu tun; es ist dies einfach eine Frage der eigenen und fremden Sicherheit. Auch auf den Arbeitsplätzen sollte der Alkohol verschwinden, dafür aber andere und billigere Getränke zur Verfügung gestellt werden.

Die Förderung des Verkehrsunterrichts auf allen Schulstufen, von der Kleinkinderschule bis zur Universität, ist eine öffentliche Angelegenheit. Die neue Generation wird sich den neuen Gefahren, besonders im Strassenverkehr, besser anpassen, wenn sie frühzeitig richtig unterrichtet wird. In Amerika hat man festgestellt, dass die tödlichen Unfälle der Erwachsenen von 1922 bis 1928 um 107 Prozent zugenommen haben, diejenigen der Kinder jedoch nur um 23 Prozent. Dies ist ohne Zweifel bereits das Ergebnis des intensiven Verkehrsunterrichtes. In der Schweiz kann auch auf diesem Gebiete noch Verschiedenes nachgeholt werden.

Die Beratungsstelle für Unfallverhütung beim Gewerkschaftsbund wird sich aller dieser aufgeworfenen Fragen annehmen. Sie ist auf die Mitarbeit der Versicherten angewiesen und bittet darum. Die Arbeit ist schwierig und verlangt Ausdauer und Beharrlichkeit. Hoffen wir, dass es im Interesse der Versicherten und ihrer

Familien gelingt, die Unfallhäufigkeit zurückzudämmen und besonders auch die Nichtbetriebsunfallversicherung bei der SUVA als eine billige und zweckmässige Versicherung der Arbeiter- und Angestelltenschaft zu erhalten.

Krisenbedingte Rechtsfälle aus der gewerbegerichtlichen Praxis.

Von Dr. E. S c h w e i n g r u b e r, Bern.

Nach einem Referat, gehalten in einem Kurs für die Beisitzer der Gewerbegerichte der Stadt Bern.

Das Dienstverhältnis als Einzelvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist **rechtlich** trotz Einbruchs der Krise in die normalen Verhältnisse unverändert geblieben. Die neuen Verhältnisse haben dafür die **Gerichte**, namentlich die für Dienstvertragsstreitigkeiten bestehenden Arbeitsgerichte (Gewerbegerichte oder gewerbliche Schiedsgerichte genannt) vor Rechtsfragen gestellt, die entweder ganz neu waren oder aber heute besonders wichtig für die beteiligten Parteien sind und lebhaft umkämpft werden. Man kann in diesem Sinne von krisenbedingten Streitigkeiten sprechen.

1. Krise als Entlassungsgrund?

Gelegentlich werden fristlose Entlassungen von seiten der Arbeitgeber begründet mit dem Argument, die Krise und der damit verbundene Mangel an Aufträgen, oder an Material, bilde einen «wichtigen Grund» zur kündigunglosen Vertragsauflösung im Sinne von Art. 352 und 353 OR; oder es wird direkte «Unmöglichkeit der Vertragserfüllung» und aus diesem Grunde der Wegfall des Vertragsverhältnisses (Art. 119 OR) behauptet. Die Gerichtspraxis hatte sich schon anlässlich des Weltkrieges und der daherigen Auswirkungen in der Schweiz mit solchen Fällen zu befassen. In der Regel wurde ein Recht auf fristlose Entlassung **nicht** anerkannt. Mit gutem Recht nicht; die gesetzlichen Kündigungsfristen beim Dienstvertrag von 8 und 14 Tagen oder 1 (bis 2) Monaten sind so kurz, dass ein seriöser Unternehmer, der zum voraus disponiert, diese ordentlichen Mittel zur Vertragsauflösung benützen soll und kann. Ausserdem hat er sogar die Möglichkeit, diese Fristen auf dem Vereinbarungswege abzukürzen oder zum Teil wegzubedingen. Für eine fristlose Entlassung von einem Tag auf den andern, entgegen bestehender Kündigungsvorschrift, besteht somit für solche vorsorgende Arbeitgeber kein dringendes Bedürfnis.